

BMBF befürwortet Härtefallregelung für Studierende

Bisher sind Studierende, die nicht im Elternhaus wohnen, rigoros von SGB II – Leistungen ausgeschlossen. Einem ganzen Teil der prekär finanzierten Studierenden sind jetzt durch die Corona-Krise die Jobs weggebrochen, diese haben im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II Anspruch auf SGB II-Leistungen auf Darlehensbasis.

Der pandemiebedingte Wegfall von Jobs ist eine außergewöhnliche Situation, weswegen eine „besondere Härte“ im Sinne des § 27 Abs. 3 S. 1 SGB I vorliegt und das Jobcenter hier Leistungen zu erbringen hat.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat jetzt in seinem FAQ zur Ausbildungsförderung im Rahmen der Corona-Krise darauf hingewiesen, dass „in der aktuellen Situation [...] eine Anspruchsberechtigung auch ohne Beurlaubung aus der sogenannten Härtefallregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 27 Absatz 3 SGB II) abzuleiten“ sei. Damit hat das BMBF einen unmittelbaren SGB II-Anspruch bestätigt.

Quelle: <https://www.bmbf.de/de/faq-ausbildungsfoerderung-und-corona-krise-11215.html>

>> Was müssen Studierende sonst noch wissen? >>Ich habe mein Einkommen und/oder meinen Job verloren, was kann ich tun?

Darüber berichtet auch das Handelsblatt:

<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/studienfinanzierung-studenten-ohne-job-sollen-hartz-iv-darlehen-bekommen-/25719202.html>

Ich muss darauf hinweisen, dass diese Leistungen zunächst nur als Darlehen gewährt werden können. Das Darlehen ist aber erst nach Beendigung der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Hier ist zu fordern, dass nicht nur das Großkapital nicht rückzahlbare Zuschüsse erhält, sondern auch Studierende. Nach § 44 SGB II können Jobcenterforderungen bei Unbilligkeit erlassen werden. Bei den Studierenden, die auf solche Jobcenterdarlehn angewiesen sind, dürfte in jedem einzelnen Fall Unbilligkeit vorliegen.